OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702310/2/BP/CK

Datum:
Linz, 23. Februar 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde der A, x, L, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 5. Jänner 2023, GZ: 0169011/2022 AS/VS, wegen Übertretung des Meldegesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 20 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 9 Stunden herabgesetzt werden.

II. Die Beschwerdeführerin hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 5. Jänner 2023, GZ: 0169011/2022 AS/VS, verhängte der Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) über die nunmehrige Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 30 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 13 Stunden) wegen einer Übertretung der §§ 4 Abs 1 iVm 22 Abs 1 Z 1 Meldegesetz wie folgt:

„Die Beschuldigte, Frau A , geboren am 01.03.1961, wohnhaft: x, L, hat als Meldepflichtige nachstehend angeführte Übertretung des Meldegesetzes 1991 verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten:
Die Beschuldigte hat ihren Hauptwohnsitz an der Unterkunft in L, zumindest seit 01.07.2022 aufgegeben und es bis zum 14.09.2022 (=Datum der amtlichen Abmeldung) unterlassen, sich bei der zuständigen Meldebehörde abzumelden.
Wer seine Unterkunft in einer Wohnung aufgibt, ist innerhalb von drei Tagen davor oder danach bei der Meldebehörde abzumelden. Dies ist nicht geschehen.“

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der belangten Behörde der im Spruch angeführte Sachverhalt mit Anzeige des Magistrates der Stadt Linz, Pass-, Melde- und Wahlservice vom 27. September 2022 zur Kenntnis gebracht worden sei. Wie am 1. August 2022 von der Mieterin der Wohnung x bekanntgegeben worden sei, sei die Beschuldigte nicht in ihrer Wohnung wohnhaft. Die Beschuldigte sei ihr unbekannt. Diese habe diese Wohnung daher zumindest seit dem Zeitpunkt der Aufnahme der Niederschrift nicht mehr als Unterkunft genutzt. Daraus ergebe sich, dass die Abmeldung nicht fristgerecht vorgenommen und somit der objektive Tatbestand der angelasteten Verwaltungsübertretung erfüllt worden sei. Mit Verweis auf das Vorliegen eines Ungehorsamsdeliktes habe die Bf die Verwaltungsübertretung auch in subjektiver Hinsicht zu verantworten. Hinsichtlich der Strafhöhe sei die bisherige Unbescholtenheit als strafmildernd zu werten gewesen.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Bf rechtzeitig Beschwerde, in der sie ausführte, dass sie sich gegen die Strafhöhe richte. Sie sei nur innerhalb des gleichen Gebäudes umgezogen. Da zum Zeitpunkt des Umzuges ihre Tochter geheiratet habe und ihr Mann gesundheitlich in einem schlechten Zustand gewesen sei, habe sie auf die Abmeldung vergessen. Aufgrund der derzeitigen Preissteigerungen und den damit verbundenen gestiegenen allgemeinen Lebenskosten bitte sie um Reduktion der Geldstrafe. Sie kenne ihre Meldepflichten und werde in Zukunft genau darauf achten, diese fristgerecht einzuhalten.

I.3. Mit Schreiben vom 9. Februar 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Gemäß § 44 Abs 3 Z 2 VwGVG konnte von einer Verhandlung abgesehen werden, zumal sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

I.5. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die Beschwerde der Bf richtete sich lediglich gegen die Strafhöhe. Zudem gab diese darin an, dass der Umzug innerhalb des gleichen Wohngebäudes erfolgt sei, sie ihre Meldepflichten nunmehr kenne und in Zukunft genau darauf achten werde.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde.

III. Rechtsgrundlagen:

Das Bundesgesetz über das polizeiliche Meldewesen (Meldegesetz 1991 – MeldeG), BGBl I 9/1992 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl I 54/2021, lautet auszugsweise:

„Unterkunft in Wohnungen; Abmeldung

§ 4.(1) Wer seine Unterkunft in einer Wohnung aufgibt, ist innerhalb von drei Tagen davor oder danach bei der Meldebehörde abzumelden.

[...]

Erfüllung der Meldepflicht

§ 7. (1) Die Meldepflicht trifft den Unterkunftnehmer.

[...]

Straf-, Übergangs- und Schlußbestimmungen

Strafbestimmungen

§ 22. (1) Wer

1. die ihn treffende Meldepflicht nach den §§ 3, 4, 5 oder 6 nicht erfüllt oder

[...]

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu 2 180 Euro, zu bestrafen. In Fällen der Z 8 kann neben der Verhängung einer Geldstrafe auch über den Entzug der Abfrageberechtigung gemäß § 16a Abs. 5 für die Dauer von höchstens sechs Monaten erkannt werden, wenn dies erforderlich erscheint, um den Betroffenen von weiteren gleichartigen Verwaltungsübertretungen abzuhalten.

[...]“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Zunächst ist festzuhalten, dass Prüfgegenstand und -umfang des ggst Verfahrens nicht die zu Grunde liegende Tat, sondern lediglich der Ausspruch im Rahmen der Strafzumessung ist. Nachdem die Bf mit ihrer Beschwerde lediglich die Höhe der verhängen Geldstrafe bekämpfte, erwuchs der unangefochten gebliebene Schuldspruch in Rechtskraft.

IV.2.1. Gemäß § 19 Abs 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat. Gemäß § 19 Abs 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Gemäß § 20 VStG kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen oder der Beschuldigte ein Jugendlicher ist.

IV.2.2. Die belangte Behörde wertete im Rahmen ihrer Erwägungen zur Strafbemessung die verwaltungsrechtliche Unbescholtenheit der Bf als strafmildernd.

Im Hinblick darauf, dass der Umzug innerhalb eines Wohngebäudes erfolgte und die Bf die begangene Tat vollends eingestand sowie die rechtstreue Einhaltung der Meldepflichten in Zukunft versicherte, erscheint eine Geldstrafe iHv 20 Euro tat- und schuldangemessen.

IV.3. Im Ergebnis waren die verhängte Geldstrafe sowie die Ersatzfreiheitsstrafe unter Spruchpunkt I. herabzusetzen. Der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde bleibt iSd § 64 Abs 2 VStG unverändert bei 10 Euro.

IV.4. Spruchpunkt II. gründet auf § 52 Abs 8 VwGVG, wonach die Kosten des Beschwerdeverfahrens der Bf nicht aufzuerlegen sind, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu lösen war. Die Bemessung der Strafhöhe ist eine Ermessensentscheidung. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs sind derartige Entscheidungen im Regelfall nicht revisibel (vgl VwGH 26.7.2018, Ra 2017/11/0294; VwGH 22.3.2021, Ra 2020/21/0448).
Für die Beschwerdeführerin ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree